

Art. 3. Wenn in Folge der Promulgation sich keine anderweitige Ehehindernisse herausstellen, oder wenn dieselben in gesetzlicher Weise beseitiget sind, so ist die Bewilligung zur Kopulation auszustellen.

Art. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen katholischen oder protestantischen Geistlichen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters, insofern die Ehegatten nicht durch freiwilligen schriftlichen Vertrag hierüber verfügt haben.

Art. 7. Die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen der in den Kantonen geltenden Eherechte treten hiemit außer Kraft.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Zuschrift

des

schweizerischen Konsuls in New-Orleans an den
schweizerischen Bundesrath vom 10. August 1850.

Folgende eine gemeinnützige Warnung enthaltende Zuschrift des Hrn. J. B. Fäy, schweizerischer Handelskonsul in New-Orleans, d. d. 10. August 1850, wird zufolge Bundesblatt. Jahrg. II. Bd. III. 4

bundesrätlichen Beschlusses zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

„Sehr oft kommen Fälle vor, daß von Gemeindevorstehern bei dem hierseitigen Konsulat Erkundigungen über Personen verlangt werden, die meistens Erbschafts- oder Familienangelegenheiten betreffen, und es wird in der Regel prompte Auskunft gewünscht. Da nun in Folge unvollkommener Adressen derartige Briefe anstatt per Steamer gewöhnlich durch Segelschiffe hier ankommen, somit einer Reise von circa 2½ à 3 Monaten unterworfen sind, so geschieht es häufig, daß durch langes Ausbleiben der dießseitigen Berichte dem Konsulate die Verzögerung zugeschrieben wird, während die Bittsteller, ohne es zu wissen, an derartigen Vorfällen selbst die Schuld tragen.

Um diesem Uebelstand und den hierüber verbreiteten Beschwerden zu begegnen, stelle ich an den hohen Bundesrath das Ansuchen, die Gemeindevorsteher unterrichten zu lassen, daß Briefe für die Vereinigten Staaten von Nordamerika per Steamer über Liverpool portofrei adressirt werden müssen, wenn solche zur bestimmten Zeit hier ankommen sollen.“

**Zuschrift des schweizerischen Konsuls in New Orleans an den schweizerischen Bundesrath
vom 10. August 1850.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1850
Date	
Data	
Seite	51-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 429

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.